

## Funktionen an einzelnen staatlichen Realschulen

### A. Schulleitung

RSD	A 15 + AZ	<p>als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist.</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen.</p> <p>als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter oder Leiterin für den Realschulzweig mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen.</p>
	A 15	<p>als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen.</p> <p>als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter oder Leiterin für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen.</p>
RSR	A 14 + AZ	als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen.
RSK	A 15	<p>als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen.</p> <p>als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen.</p> <p>als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen.</p>
	A 14 + AZ	<p>als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen.</p> <p>als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen.</p> <p>als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen.</p>

Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde, ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule auch Mitglied der erweiterten Schulleitung.

ZwRSK	A 14 + AZ	als weiterer Stellvertreter oder Stellvertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin und ständiger Mitarbeiter oder ständige Mitarbeiterin in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen.
-------	-----------	--

Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde, ist der weitere Stellvertreter oder die weitere Stellvertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin und ständiger Mitarbeiter oder ständige Mitarbeiterin in der Schulleitung auch Mitglied der erweiterten Schulleitung.

## B. Erweiterte Schulleitung

BerR

A 14

Erweiterte Schulleitung

Sofern nicht RSK oder RSKin bzw. ZwRSK oder ZwRSKin

### Allgemeine Hinweise:

Das Staatsministerium kann an staatlichen Schulen auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters eine erweiterte Schulleitung zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 BayEUG einrichten (vgl. Art. 57a Abs. 1 BayEUG).

Die erweiterte Schulleitung besteht nach Art. 57a Abs. 3 Satz 1 BayEUG aus der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters, ggf. der weiteren Stellvertreterin oder dem weiteren Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters und ständige Mitarbeiterin oder ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften der Schule (Beratungsrektoren), denen entsprechende Aufgaben aus dem Funktionsbereich der erweiterten Schulleitung zugewiesen sind.

Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter des Schulleiters und der weiteren Stellvertreterin oder dem weiteren Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters und ständige Mitarbeiterin oder ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung sind, sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde, neben ihren originären Aufgaben in der Schulleitung zusätzlich weitere Tätigkeiten aus den nachfolgend genannten Aufgabenbereichen der erweiterten Schulleitung zu übertragen. Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung führen regelmäßig Sitzungen durch.

Bei der Ausübung einer Funktion in der erweiterten Schulleitung an staatlichen Realschulen handelt es sich um eine leitende Tätigkeit im Bereich herausgehobener Querschnittsaufgaben mit Führungs- und Personalverantwortung (Schulorganisation und Personalwesen, Qualitätsmanagement und Schulentwicklung, Pädagogische Koordination, Fachgruppenkoordination). In diesen Funktionen wird damit die Verantwortung für zentrale Fragen der Schulorganisation, der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der Erziehung gebündelt.

Die im Rahmen der Ausübung einer Funktion in der erweiterten Schulleitung mit Vorgesetzeneigenschaft gemäß Art. 57a Abs. 3 Satz 2 BayEUG durch alle Mitglieder der erweiterten Schulleitung zu übernehmende Führungs- und Personalverantwortung umfasst u.a. die Wahrnehmung unterstützender Personalführungsinstrumente wie Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen, Unterrichtsbesuche bei den ihnen zugeordneten Lehrkräften oder kollegiale Teambildung an der Schule. Zudem führen die Mitglieder der erweiterten Schulleitung regelmäßige Teamsitzungen mit den ihnen zugeordneten Lehrkräften durch und zeichnen sich für die Begleitung von Berufsanfängerinnen und -anfängern verantwortlich. Mit der Führungsaufgabe übernimmt das Mitglied der erweiterten Schulleitung damit insbesondere auch Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität.

Jede eigenverantwortlich unterrichtende staatliche Lehrkraft der Schule ist im Wege eines von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erstellenden Geschäftsverteilungsplanes den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuzuordnen. Jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung nimmt Führungsaufgaben mit Personalverantwortung für die ihnen zugeordneten Lehrkräfte wahr. Dabei soll in der Regel die Führungsspanne 1 zu 14 realisiert werden. Die Lehrkräfte der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften gemäß Art. 57a Absatz 3 Satz 2 BayEUG weisungsberechtigt. Das übergeordnete Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt hiervon unberührt. Im Geschäftsverteilungsplan erfolgt eine klare Zuständigkeitsabgrenzung, so dass Konfliktsituationen aufgrund divergierender Weisungen grundsätzlich vermieden werden.

Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung wirken nach Maßgabe der Beurteilungsrichtlinien an der Dienstlichen Beurteilung mit.

## **Aufgaben-/Organisationsbereiche in der Erweiterten Schulleitung**

Die Schulen entscheiden – sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde – über die konkrete Aufteilung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung auf die nachstehend genannten verschiedenen Aufgaben-/Organisationsbereiche unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen in Eigenverantwortung:

- Die nachstehend aufgeführten Aufgaben-/Organisationsbereiche der erweiterten Schulleitung dürfen grundsätzlich auch mehrfach vergeben werden.
- Es gibt keine Verpflichtung der Schulen, bestimmte Aufgaben-/Organisationsbereiche einzurichten.
- Die Bündelung mehrerer Aufgaben-/Organisationsbereiche bei einer Lehrkraft soll vermieden werden. Es ist jedoch zulässig, eine Lehrkraft der erweiterten Schulleitung mit einzelnen Aufgaben auch aus anderen Aufgaben-/Organisationsbereichen zu beauftragen.
- Die bei den einzelnen Aufgaben-/Organisationsbereichen aufgeführten Aufgaben/Tätigkeiten stellen keinen Mindestanforderungskatalog an ein Mitglied der erweiterten Schulleitung dar, sondern sind - mit Ausnahme der verpflichtenden Vorgesetzteigenschaft - als exemplarischer Aufgaben-/Tätigkeitspool zu sehen. Dieser kann aber auch noch ergänzt werden.

### **Aufgaben-/Organisationsbereich: Schulorganisation und Personalwesen**

Der Aufgaben-/Organisationsbereich umfasst Querschnittsaufgaben im Bereich der Schulorganisation und Personalverwaltung und beinhaltet je nach konkretem Aufgabenzuschnitt die Zuständigkeit für bzw. Mitwirkung bei mehreren Teilbereichen der Koordination und Organisation von Schule, Unterricht, Schulverwaltung und Schulleben.

- verpflichtend: Vorgesetzter für einen Teil der Lehrkräfte

und beispielsweise folgende weitere Aufgaben/Tätigkeiten:

- Leitung von Klassenkonferenzen
- Disziplinarwesen (bezogen auf Schülerinnen und Schüler)
- Koordination der Unterrichtsverteilung und des Unterrichtsangebots (z. B. Stundenplan)
- Koordination des Seminarbetriebs (nicht Seminarleitung)
- Gestaltung der Unterrichtsvertretungen, Unterrichtsbefreiungen
- Vertretungswesen
- Verwaltung der Schüler- und Lehrerdatei, Amtliche Schuldaten
- übergeordnete Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler
- Übertritts- und Informationsveranstaltungen für Eltern und/oder für Schülerinnen und Schüler
- Organisation und Koordination des Probeunterrichts
- Prüfungswesen, Zeugnisse
- Bau- und Unterhaltsmaßnahmen
- Bearbeitung und Erstellung des Haushalts
- Sicherheitsfragen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Terminplanung
- Koordination von Exkursionen und Fahrten
- Koordination eines Ganztageseschulbetriebes

### **Aufgaben-/Organisationsbereich: Qualitätsmanagement und Schulentwicklung**

Der Aufgaben-/Organisationsbereich umfasst konzeptionelle und koordinierende Maßnahmen, die der Sicherung der Qualität in Unterricht und Erziehung an der Schule dienen. Es geht hierbei auch um die Optimierung der schulischen Abläufe, die Gestaltung eines positiven Schulklimas und Ausbildung eines Schulprofils.

- verpflichtend: Vorgesetzter für einen Teil der Lehrkräfte

und beispielsweise folgende weitere Aufgaben/Tätigkeiten:

- Koordinierung der Schulentwicklung an der jeweiligen Schule in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten; Leitung des Schulentwicklungsteams bzw. einer entsprechenden Steuergruppe mit Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern
- dabei auch Durchführung und Auswertung schulinterner Evaluation
- Erstellung von Zielvereinbarungen in Absprache mit allen Beteiligten; entscheidende Mitwirkung an der Erstellung des Schulentwicklungsprogramms und der Ausgestaltung eines Schulprofils

### Aufgaben-/Organisationsbereich: Pädagogische Koordination

Der Aufgaben-/Organisationsbereich umfasst koordinierende Aufgaben der Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften in pädagogischen Angelegenheiten. Dabei findet eine enge Abstimmung mit dem Bereich „Qualitätsmanagement und Schulentwicklung“ statt.

Insbesondere nimmt sich die Koordinatorin oder der Koordinator der pädagogischen Aufgaben der Jahrgangsstufen an und ist hinsichtlich der Umsetzung der pädagogischen Leitgedanken der jeweiligen Jahrgangsstufe sowie der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele des Lehrplans beratend tätig.

- verpflichtend: Vorgesetzter für einen Teil der Lehrkräfte

und beispielsweise folgende weitere Aufgaben /Tätigkeiten:

- Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung eines Konzepts der pädagogischen Arbeit an der Schule in Zusammenarbeit mit den relevanten Gruppen (z.B. Fachschaften sowie der Leitung Qualitätsmanagement und Schulentwicklung, Verbindungslehrer, Klassenlehrer)
- Leitung einer entsprechenden Steuergruppe mit Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern
- Erstellung von pädagogischen Konzepten der Schule zur Erleichterung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in die Realschule (veränderte Situation an einer weiterführenden Schule wie z. B. Fachlehrersystem, etc.)
- Aufbau/Weiterentwicklung von Tutorensystemen
- Durchführung und Auswertung schulinterner Evaluation hinsichtlich pädagogischer Konzepte
- Erstellung von Zielvereinbarungen im pädagogischen Bereich in Absprache mit allen Beteiligten; entscheidende Mitwirkung an der Ausgestaltung der pädagogischen Belange eines Schulprofils
- Organisation von klassenübergreifenden Projekten und Veranstaltungen
- Mitwirkung bei pädagogischen Konferenzen
- Konzeptionierung und Koordinierung von Förderangeboten und Intensivierungsstunden
- Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft

### Aufgaben-/Organisationsbereich: Fachgruppenkoordination

Die an der Schule unterrichteten Fächer im sprachlichen, im naturwissenschaftlichen, im musisch-ästhetischen sowie im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich können über die Fächergrenzen hinweg in entsprechende Fachgruppen aufgeteilt werden. Die Entscheidung über die Aufteilung der an der Schule unterrichteten Fächer zu Fachgruppen obliegt der Schule. Die Fachgruppenkoordinatorinnen oder Fachgruppenkoordinatoren werden bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern unterstützt. Insbesondere sollen die unterschiedlichen Synergieeffekte in den Fachgruppen ausgeschöpft werden.

In diesem Aufgaben-/Organisationsbereich wird die Verantwortung für zentrale fachliche und fachdidaktische Aufgabenfelder gebündelt. Insbesondere übernehmen die Lehrkräfte mit dieser Aufgabe Verantwortung für die Qualitätssicherung des Unterrichts und dabei insbesondere für die Unterrichtsentwicklung, um die im Schulentwicklungsprogramm diesbezüglich ausformulierten Ziele zu erreichen. In diesem Aufgaben-/Organisationsbereich wird daher auch Mitverantwortung für die Förderung der Unterrichtskompetenz der Lehrkräfte übernommen.

- verpflichtend: Vorgesetzter für einen Teil der Lehrkräfte

und beispielsweise folgende weitere Aufgaben/Tätigkeiten:

- Maßnahmen zur Implementierung bzw. Umsetzung der Lehrpläne einschließlich fächerübergreifender Verbindungsmöglichkeiten

- Mitverantwortung für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Unterricht durch
  - fach(gruppen)spezifische Auswertung von Evaluationen (einschl. Formulierung von Zielvereinbarungen)
  - gemeinsame Konzipierung, Durchführung und Auswertung von Unterricht im Hinblick auf Lehrpläne und Bildungsstandards
  - fachspezifische Konzepte und Maßnahmen zur Diagnostik, Leistungsmessung und Leistungsbewertung sowie zur individuellen Förderung und Forderung
- Organisation, Durchführung und Leitung einschlägiger Fachgruppensitzungen bzw. Mitwirkung bei Fachsitzungen der einzelnen Fächer der Fachgruppe
- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Fächern der Fachgruppe
- Zusammenarbeit und Austausch mit – falls vorhanden – weiteren Fachgruppenkoordinatorinnen und Fachgruppenkoordinatoren
- Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte der Fachgruppe auf Grundlage von Unterrichtsbesuchen
- schulinterne Lehrerfortbildung

### C. Leitungsfunktionen mit ausschließlich fachgebundenen Aufgaben<sup>\*)</sup>

\*)

Fachbetreuer oder Fachbetreuerin

Die Aufgaben der Fachbetreuerin oder des Fachbetreuers ergeben sich aus §23 LDO und umfassen sowohl pädagogische als auch organisatorische und koordinierende Aufgaben. Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer unterstützen die Schulleiterin oder den Schulleiter in fachlichen Fragen, insbesondere bei der Koordinierung des Unterrichts. Die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer berät die Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht und bespricht mit ihnen didaktische Fragen. Zudem unterstützt die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Überprüfung von Leistungsnachweisen auf Angemessenheit und Benotung.

Lehrkräften, die mit einer Leitungsfunktion mit fachgebundenen Aufgaben betraut werden und nicht zugleich Mitglied der erweiterten Schulleitung sind, kann gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG von der Schulleiterin oder vom Schulleiter für die ihnen übertragenen Fachaufgaben Weisungsberechtigung gegenüber anderen Lehrkräften erteilt werden. Das übergeordnete Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiter bleibt hiervon unberührt.

Pädagogische Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte des Fachs
- Mitwirkung bei der Beurteilung nach Maßgabe der Beurteilungsrichtlinien

Organisatorische und koordinierende Aufgaben:

- Organisation, Durchführung und Leitung einschlägiger Fachsitzungen
- Durchsicht der großen und kleinen Leistungsnachweise in einer für die Schulleitung und die Schulaufsicht transparenten Form
- Einbindung in Verwaltungsaufgaben (z. B. Mitwirkung bei der Unterrichtsverteilung, Stundenplangestaltung im jeweiligen Fach)
- Beratung der Schulleitung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und der Ausgestaltung von Fachräumen
- Koordination und fachliche Beratung bei der Betreuung der Studienreferendarinnen und -referendare im Einsatzjahr
- fachspezifische schulinterne Lehrerfortbildung

<sup>\*)</sup> Funktionen im Bereich der „Leitungsfunktionen mit ausschließlich fachgebundenen Aufgaben“ stellen an staatlichen Realschulen keine beförderungswirksamen Funktionen dar. Ausgenommen hiervon sind derzeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen lediglich die staatlichen Realschulen, die am Modellversuch MODUS-F teilgenommen haben.